

wo ähnliche Gründe vorhanden sind — da genug andere Gründe dafür sprechen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein kirchliches, also menschliches Gesetz. Nun ist es aber allgemeine Lehre der Theologen, daß die menschlichen Gesetze zu verpflichten aufhören, wenn ihre Erfüllung moralisch unmöglich ist, d. h. wenn die Beobachtung derselben mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder großen Schaden (z. B. an Gesundheit) bringen würde. (Vgl. S. Alph. Theol. mor. IV. 1034, 327, I. 175.) In unserem Falle war Pius von Beobachtung der Ritualvorschrift wegen moralischer Impotenz entbunden, weshalb er per se nicht sündigte. Wir sagen: per se, denn er sündigte, wenn er in Zustande eines praktischen Zweifels gehandelt hat, da wir in *dubio prae-
tico* nicht handeln dürfen. Dabei wollen wir jedoch bemerken, daß der Zweifel auch ein unbegründeter (*dubium inane*) sein konnte, welcher die gesetzte Handlung nicht sündhaft macht. Wenn dem Pius die Grundsätze der Moral über die moralische Unmöglichkeit als Entschuldigungsgrund von menschlichen Gesetzen bekannt waren und der Zweifel mehr in seiner Angstlichkeit seine Ursache hatte, so konnte er ein solches *dubium inane* leicht ablegen und die Handlung setzen, ohne zu sündigen. Der hl. Alphonsus sagt darüber (Theol. mor. I. 24.): „*qui vero dubius esset, sed omnibus ponderatis adverteret, dubium esse inane, hic bene potest dubium suum deponere sine alia reflexione et sic actionem exequi*“.

Aus dem Gesagten ersieht man, daß Titus kein kluger Rathgeber war. Anstatt den ängstlichen Pius mit allgemeinen Worten abzufertigen, hätte er ihm sagen sollen, er dürfe bei weiten Verhängungen zur Winterszeit eine anständige Kopfbedeckung tragen, da in diesem Falle die moralische Impotenz von der Beobachtung der erwähnten Vorschrift gewiß entbindet.

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

XVII. (Abläß für die im Missale enthaltene Gratiarum actio post Missam.) In den vor einigen Monaten bei Pustet veröffentlichten Preces ante et post missam pro opportunitate sacerdotis dicendae, die wir wegen des bequemen Formates und großer Reichhaltigkeit bei guter Auswahl nur empfehlen können, findet sich sowohl bei der Oratio S. Thomae de Aquino als bei der Oratio S. Bonaventurae nach der hl. Messe eine Indulgentia unius anni angegeben mit Berufung auf das Decret der S. C. Indulg. vom 20. Dez. 1884. Nun hat aber P. Adelhelmus Zoppiano O. S. B. in seiner Bittschrift (S. Acta S. Sedis vol. XVII. pag. 408) einen Abläß von einem Jahre erbeten nicht für jede dieser Orationen, sondern pro recitatione praeter illam consueti cantie „*Benedicite*“ etc. et Psalmi „*Laudate*“ etc. cum versiculis et tribus

orationibus adnexis, duarum sequentium orationum, quarum altera s. Thomae, altera vero s. Bonaventurae, und in der Entscheidung der Congregation steht (S. Acta I. c. pag. 416) Ssmus . . . benigne annuit pro gratia in omnibus iuxta preces. Dasselbe steht in der neuen Raccolta pag. 573¹⁾ Also ist der Ablaß nicht für jede Oration, sondern für alle zusammen von Trium puerorum bis zur Oratio S. Bonav. incl. verliehen.

Beßlar.

Dr. Peter Ott.

XVIII. (Welches Patrocinium hat ein Expositus oder Localkaplan zu feiern?) Es gibt Hilfspriester, die im Pfarrhöfe oder Pfarrorte wohnen und von dort aus dependenter a parocho an mehreren oder an einer bestimmten Kirche die Seelsorge ausüben, dort die hl. Sacramente spenden, predigen u. s. w. Andere solche Hilfspriester wurden der leichteren Pastoration halber auf ihren Filialbezirk förmlich hinausversezt oder exponirt; solche Priester heißt man Expositi oder Localkapläne. Hatten die zuständigen Pfarrer und die Ordinarien meistentheils strenge hervorgehoben, daß solche Priester nur Hilfspriester seien und nur dependenter a parocho die Seelsorge ausüben, so findet dieses kirchenrechtliche Verhältniß seinen Ausdruck in der kirchlichen Bestimmung, daß solche Expositi als der Pfarrkirche adscribirt zu erachten sind und deshalb nicht das Officium des Patrons ihrer Expositurkirche sub ritu dupl. I. cl. cum oct. zu feiern haben, wohl aber den Patron der Pfarrkirche sub ritu dupl. I. cl. cum oct. feiern müssen. Eine auffallende Unterscheidung macht aber die S. R. C. zwischen Filial- oder Expositurkirchen und zwischen Nebenkirchen. Während der Pfarrer zur Feier des Patrons der Expositurkirche sub ritu dupl. I cl. cum oct. gehalten ist, ist diesel nicht der Fall bei Kirchen, wo der Pfarrer entweder selbst oder durch einen andern Priester die Messe liest und die hl. Sacramente mit Ausnahme der Taufe spendet.

Die zwei wichtigen Decrete, durch die anderweitige Anweisungen in Directorien, Pastoralblättern corrigirt werden, sollen folgen: Ex coadjutoribus nonnulli ab Ordinario adscribuntur servitio parochorum, qui praeter ecclesiam parochialem aliam filialem habent, ut ibi residentes omnia vel nonnulla sacramenta, viaticum et extremam unctionem saltem fidelibus ministrent a parocho dependentes; tenenturne coadjutores ad officium titularis illius ecclesiae vel tenetur parochus tantum vel ambo?

¹⁾ Indulgenza di un anno se in ringraziamento della Messa, dopo aver recitato il Cantico dei tre fanciulli diranno l' Orazione di S. Tommaso d' Aquino all' Eterno Padre e l' Orazione di S. Bonaventura a. N. S. Gesù Cristo.